

Erlangen-Nürnberg als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2003/04) vom 7. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 367) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 erhält die Zeile Medizin (S) / Vorklinik folgende Fassung:

	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Medizin (S)/Vorklinik	131	127	138	134						

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 17. Dezember 2003 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 7. Januar 2004 Nr. X/3-5e1bE-10b/57 747.

Erlangen, den 13. Januar 2004

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 13. Januar 2004 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Januar 2004 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. Januar 2004.

KWMBI II 2004 S. 1630

221021.0853-WFK

### Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg

Vom 28. Januar 2004

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1991 (KWMBI II 1992 S. 57), zuletzt geändert durch Sammelsatzung zur Änderung von Prüfungsordnungen der Universität Regensburg vom 11. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 1100), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 Nr. 4a erhält folgende Fassung:

„ein Grundkurs in ‚Genetik und Mikrobiologie‘“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10. Dezember 2003 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 19. Januar 2004 Nr. X/4-5e69b(3)-10b/57 368/03.

Regensburg, den 28. Januar 2004

Der Rektor  
Prof. Dr. Alf Zimmer

Diese Satzung wurde am 28. Januar 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Januar 2004 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Januar 2004.

KWMBI II 2004 S. 1631

221021.0853-WFK

### Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Regensburg

Vom 28. Januar 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Regensburg vom 8. Juni

1994 (KWMBI II S. 553), zuletzt geändert durch die Sammelsatzung zur Änderung von Prüfungsordnungen der Universität Regensburg vom 11. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 1100), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„zwei Übungen aus Physik I-IV“

2. § 25 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

a) Fortgeschrittenen-Praktikum I und II

(weist der Kandidat die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Quantenmechanik II oder am E+M Praktikum nach, dann genügen die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenen-Praktikum I und über eine Hälfte der Versuche des Fortgeschrittenen-Praktikums II),

b) die Übung zur Vorlesung Theoretische Physik I (Mechanik) oder II (Elektrodynamik), die nicht bei der Zulassung zur Vordiplomprüfung eingebracht wurde,

c) die Übung zur Theoretischen Physik III (Quantenmechanik I),

d) eine Übung aus Theoretischer Physik IV (Quantenmechanik II) oder V (Thermodynamik und Statistik),

e) ein Ausbildungsseminar“.

3. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kandidat benennt die von ihm gewählten Wahlpflichtfächer. Wahlpflichtfächer aus Gebieten der Physik bestehen aus zwei Modulen. Die Module sind frei kombinierbar.

Mindestens ein Wahlpflichtfach muss aus der Physik gewählt werden. Ein Wahlpflichtfach kann ganz oder teilweise aus anderen Fakultäten gewählt werden. Die jeweils wählbaren Module und sonstigen Wahlpflichtfächer werden jährlich vom Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Studiendekan beschlossen und durch Aushang sowie im Studienplan bekanntgegeben. Hierbei ist anzugeben, welche Studienleistungen und wie viele Semesterwochenstunden ein Modul erfordert und welche Leistungsnachweise erworben werden müssen. Es ist sicherzustellen, dass Module vollständig angeboten werden und die Möglichkeit zur Prüfung besteht. Die Prüfung kann durch zwei Prüfer abgenommen werden.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 5. November 2003 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 19. Januar 2004 Nr. X/4-5e69d-10b/51 420/03.

Regensburg, den 28. Januar 2004

Der Rektor  
Prof. Dr. Alf Zimmer

Diese Satzung wurde am 28. Januar 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Januar 2004 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Januar 2004.

KWMBI II 2004 S. 1631

221041.0656-WFK

### Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNicert III in Englisch an der Fachhochschule München

Vom 2. Februar 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule München folgende Satzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNicert III in Englisch an der Fachhochschule München vom 28. Februar 2003 (KWMBI II 2004 S. 1423) wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 Abs. 2 und 3 wird die Fachbezeichnung „Business English in International Relations“ durch die Fachbezeichnung „Business English in International Practice“ ersetzt.

(2) In § 3 Abs. 1 wird der Punkt nach dem Wort „teilnehmen“ durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die einen dreißigminütigen Zugangstest bestanden haben.“

(3) § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: „An den Lehrveranstaltungen der Zertifikatstufe III Wirtschaftsprachliche Orientierung können alle Studenten der Fachhochschule München teilnehmen, die einen dreißigminütigen Zugangstest bestanden haben und die keine entsprechenden Lehrveranstaltungen in einem Studiengang als Pflichtfach besuchen.“